



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. [2012-269](#) von Siro Imber, FDP-Fraktion: Zusammenlegung der Bezirksgerichte

Datum: 27. August 2013

Nummer: 2012-269

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2012/269

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

## Vorlage an den Landrat

**betreffend Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. [2012-269](#) von Siro Imber, FDP-Fraktion: Zusammenlegung der Bezirksgerichte**

vom 27. August 2013

Am 9. September 2012 reichte Siro Imber, FDP-Fraktion, die Schriftliche Anfrage Nr. 2012-269 betreffend Zusammenlegung der Bezirksgerichte ein, die folgenden Wortlaut hat:

*" Die Zusammenlegung der bisherigen Bezirksgerichte zu zwei Zivilkreisgerichten wurde vom Volk beschlossen. Zweck des Zusammenschlusses ist zum einen durch grössere Organisationen die effiziente Prozesserledigung sicherzustellen. Zum anderen sollen durch die räumliche Zusammenfassung Kosten gespart werden. Mit der neuen Organisation kann nun grundsätzlich jedes Gerichtspräsidium jeden Fall im neuen Zivilkreis Basel-Landschaft West übernehmen. Auch sind jetzt Stellvertretungen etc. sichergestellt.*

*Was die Kosten und die Räumlichkeiten betrifft, so sind einige Fragen offen. So z. B. ob und inwiefern sich das denkmalgeschützte Gebäude des Amtshauses für eine Umnutzung anbietet. Wie hoch die Kosten für eine solche Umnutzung sind und was mit dem Gerichtsstandort Domplatz Arlesheim künftig geschehen wird. Ebenso unbeantwortet ist die Frage, wie hoch der Effizienzgewinn ist, wenn alle Gerichtspräsidien am selben Standort sind.*

*Je nach räumlichen Planungen mit dem Gerichtsstandort Domplatz Arlesheim, kann es finanziell nicht angezeigt sein, die bisherigen Räumlichkeiten des Bezirksgerichts Laufen im Amtshaus in Laufen (provisorisch) umzunutzen bzw. zu verlassen und die Räumlichkeiten in Arlesheim (provisorisch) umzunutzen und auszubauen. Die Beibehaltung des Status quo kann bis zum definitiven Entscheid über den Verbleib des Zivilkreisgerichts am Domplatz in Arlesheim und zur Nutzung des Amtshauses in Laufen konstengünstiger sein.*

*Gerne bitte ich daher den Regierungsrat, um die schriftliche Beantwortung der folgenden Frage:*

*Zieht es der Regierungsrat in Betracht, das bisherige Bezirksgericht Laufen vorerst als Aussenstelle des neuen Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West mit Sitz in Arlesheim am bisherigen Standort im Amtshaus in Laufen weiterzuführen, bis sämtliche Fragen über die Räumlichkeiten Amtshaus Laufen und den Standort Domplatz Arlesheim für die Zivilgerichte geklärt sind? "*

**Der Regierungsrat beantwortet die Schriftliche Anfrage wie folgt:**

1. In der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 wurde der vom Landrat am 22. März 2012 geänderte § 42 der Kantonsverfassung angenommen. Danach ist der Kanton neu in zwei Zivilgerichtskreise eingeteilt (Absatz 1) und das Gesetz regelt die Zugehörigkeit des Kantonsgebiets zu den beiden Zivilgerichtskreisen (Absatz 2). Diese Verfassungsänderung wurde am 16. Oktober 2012 vom Regierungsrat erwahrt. Gemäss Landratsbeschluss wird sie auf den 1. April 2014 in Kraft treten.

In der gleichen Volksabstimmung wurde auch der vom Landrat am 22. März 2012 geänderte § 16 des Gerichtsorganisationsgesetzes angenommen. Nach dieser Bestimmung wird der Kanton eingeteilt in den Zivilgerichtskreis Basel-Landschaft Ost, umfassend die Gemeinden der Bezirke Liestal, Sissach und Waldenburg, und in den Zivilgerichtskreis Basel-Landschaft West, umfassend die Gemeinden der Bezirke Arlesheim und Laufen.

Am 22. März 2012 beschloss der Landrat die Änderung von § 3 des Gerichtsorganisationsdekretes, wonach sich der Sitz des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West in Arlesheim befindet (Absatz 2). Gemäss Landratsbeschluss wird diese Dekretsänderung am 1. April 2014 in Kraft treten. Gegen diese Dekretsänderung wurde beim Kantonsgericht Erlassbeschwerde erhoben mit der Begründung, dass die Festlegung des Gerichtssitzes in Arlesheim den Laufentalvertrag verletze. Bis zur rechtskräftigen Erwahrung der Verfassungsänderung sistierte das Kantonsgericht das Beschwerdeverfahren. Am 26. Juni 2013 wies das Kantonsgericht die Beschwerde einstimmig ab, da die Neuorganisation der Zivilgerichte weder gegen den Laufental-Vertrag noch gegen die Kantonsverfassung verstosse. § 3 Absatz 2 des Laufentalvertrages garantiert dem Bezirk Laufen nämlich nicht ein Bezirksgericht, sondern hält u. a. fest, dass ein Bezirksgericht nach dem Recht des Kantons Basel-Landschaft besteht. Ab 1. April 2014 bestehen aufgrund der Verfassungsrevision und der Gesetzesrevision keine Bezirksgerichte mehr, weshalb die Garantie im Laufentalvertrag dahin fällt.

2. Eine Weiterführung als Aussenstelle des Zivilkreisgerichtes Basel-Landschaft West in dem Sinne, dass die Gerichtsverhandlungen für die Verfahren, welche Parteien aus den Laufentaler Gemeinden betreffen, in Laufen durchgeführt würden, hätte erhebliche Nachteile zur Folge: sie würde bedeuten, dass der Gerichtssaal in Laufen beibehalten werden müsste, was eine Veräusserung des Amtshauses Laufen und damit eine anderweitige Nutzung - zum Beispiel zu privaten Zwecken - zumindest stark erschweren, wenn nicht gar verunmöglichen würde. Eine Sonderlösung für den Bezirk Laufen wäre aber auch ein Präjudiz für die anderen Kantonsteile, welche ebenfalls die Durchführung von Gerichtssitzungen in ihrem Kantonsteil -

d.h. ausserhalb der der Gerichtssitze in Arlesheim und Sissach - verlangen könnten. Das mit der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 über die Reform der Bezirksgerichte anvisierte Ziel, die Zahl der erstinstanzlichen Zivilgerichtsstandorte auf deren 2 zu verringern, auf diese Weise Synergieeffekte umzusetzen und dadurch den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und Einsparungen zu bewerkstelligen, könnte mit dieser Lösung nur eingeschränkt erreicht werden. Der Regierungsrat und das Kantonsgericht sind deshalb klar der Auffassung, dass das Bezirksgericht Laufen ab 1. April 2014 nicht als Aussenstelle des neuen Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West fortgeführt werden soll.

3. Die Mitarbeitenden des heutigen Bezirksgerichts Laufen können am Standort des neuen Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West in Arlesheim innerhalb der bestehenden Räumlichkeiten ohne bauliche Massnahmen untergebracht werden. Das Hochbauamt ist bestrebt, die räumliche Umsetzung bis Frühjahr 2014 zu gewährleisten. Nach Auszug des Bezirksgerichts und der Bezirksschreiberei soll nach der Portfoliostrategie des Hochbauamts das Amtshaus in Laufen verkauft werden. Das Amtshaus in Laufen kann auch als denkmalgeschützte Liegenschaft veräussert und dann auf vielfältige Form weiter genutzt werden. Eine Umzonung kann vorgenommen werden, sie ist jedoch für die Veräusserung der Liegenschaft an Dritte und für künftige Nutzungen nicht absolut erforderlich.

Das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West wird nach heutiger Einschätzung des Regierungsrats und des Kantonsgerichts mindestens mittelfristig am Domplatz in Arlesheim verbleiben.

Liestal, 27. August 2013

Im Namen des Regierungsrates:  
der Präsident: Wüthrich

der Landschreiber: Achermann